

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 25.01.2022		
Beratungspunkt	<b>Jagdwesen - Jagdgenossenschaft(en) und Ausblick Neuverpachtung(en)</b>		
Anlagen	Anlage – Übersicht Jagdreviere		
Kontierung	-		
Gäste	-		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 4-018/13	Sitzung GR-NÖ OV-Gespräch	Datum 29.01.2013 25.03.2021

Erläuterungen:

Dieses Jahr stehen die Neuverpachtungen eines Großteils der Jagdreviere an. Neben den Neuverpachtungen sind auch formale Anpassungen bei den Satzungen der Jagdgenossenschaft(en) erforderlich. Die Details werden nachfolgend erläutert.

**Themen Jagdgenossenschaft**Erläuterung Jagdbezirke:

Die Stadt Donaueschingen verwaltet 20 Jagdreviere. Diese teilen sich auf in elf **Eigenjagdbezirke** und neun **Gemeinschaftliche Jagdbezirke**.

**Eigenjagdbezirke** werden gebildet, wenn es sich um eine zusammenhängende Grundfläche mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar handelt, die einem Eigentümer (z.B. Stadt Donaueschingen) gehört.

**Gemeinschaftliche Jagdbezirke** bilden alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und mindestens 150 Hektar umfassen. Alle Eigentümer der Grundflächen, die zu einem Gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Diese werden in einem Jagdkataster geführt. Grundflächen auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf gehören nicht dazu. Die erforderlichen Regularien werden über eine Satzung geregelt. Die Jagdgenossenschaft wird von der Stadt verwaltet, ist aber keine öffentliche Aufgabe. Diese könnte auch bei einem privaten Jagdgenossen angegliedert werden.

Bezüglich der Gemeinschaftlichen Jagdbezirke wurde die Verwaltung vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als Untere Jagdbehörde auf zwei Problemstellungen aufmerksam gemacht:

- Das aktuelle Modell mit acht Jagdgenossenschaften (Kernstadt und sieben Ortsteile) unter einem gemeinsamen Jagdvorstand (Gemeinderat) hat rechtliche Mängel.
- Durch rechtliche Änderungen sind Anpassungen in den Satzungen erforderlich.

## I. Überlegungen zur Gemeinsamen Jagdgenossenschaft Donaueschingen

### Vorgeschichte / Entstehung der acht Jagdgenossenschaften:

Durch die Gemeindereform Anfang / Mitte der 70iger Jahre wurden die selbstständigen Gemeinden vereinigt. Dabei sind die heutigen Teilorte Bestandteil des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Stadt Donaueschingen geworden. Die Gemeinschaftliche Jagdgenossenschaft hat daraufhin 1980 die erneute Teilung beschlossen. Dadurch sind die heute noch gültigen, acht selbstständigen Jagdgenossenschaften (Kernstadt und sieben Ortsteile) entstanden.

### Rechtliche Situation:

Grundsätzlich bildet eine Gemeinde eine einheitliche Jagdgenossenschaft. Es besteht die Möglichkeit, dass Teilorte als selbstständige Jagdgenossenschaft herausgenommen werden. Diese selbstständigen Jagdgenossenschaften sind dann aber nach den gesetzlichen Vorgaben autark zu führen. Die komplette Abwicklung aller Belange der Jagdgenossenschaft auf den Gemarkungen der Teilorte müsste daher bei der Ortsverwaltung/Ortschaftsrat angesiedelt werden.

Die Stadtverwaltung/Gemeinderat wäre außen vor zu halten. Hier würde die Zuständigkeit nur die Flächen der Gemarkung Donaueschingen betreffen.

Beispielhaft wären von jeder Ortsverwaltung eigenständig zu veranlassen:

- Beantragung Aktualisierung Jagdkataster
- Verhandlungen, Ausschreibung, Neuverpachtung, Vertragserstellung etc.
- Führen eines eigenständigen „Kassenbuchs“ mit den Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft
- Jagdvorstand beim Ortschaftsrat
- Annahme Meldung Wildschäden
- Einberufung der Jagdgenossenschaft, Satzungsänderungen etc.

Die Untere Jagdbehörde bittet um eine Aufarbeitung der Thematik.

Gemäß der Hauptsatzung liegt die Zuständigkeit für die Verpachtung der Jagdrechte in den Ortsteilen beim jeweiligen Ortschaftsrat und für die Kernstadt beim Technischen Ausschuss.

Vollständigkeitshalber wird nochmal darauf hingewiesen, dass dies nur die Gemeinschaftlichen Jagdbezirke betrifft. Bei den Eigenjagdbezirken ist keine Änderung erforderlich.

**Grundsätzlich gibt es drei denkbare Varianten:****1. Zusammenschuss aller acht Jagdgenossenschaften zu einer Gemeinsamen Jagdgenossenschaft Donaueschingen.**

Bei dieser Variante würde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft formal bei der Stadtverwaltung liegen. Jagdvorstand bliebe der Gemeinderat mit einer einheitlichen Satzung. Über Neuverpachtungen, Satzungsänderungen etc. würde in einer Sitzung des Gemeinsamen Jagdgenossenschaft entschieden. Erfahrungswerte zeigen, dass die Sitzungen nicht gut besucht sind.

Unabhängig vom Zusammenschluss behält jede Ortsverwaltung die Möglichkeit, über die Pächter und alle anfallenden Themen im Ortschaftsrat zu beraten und eine Empfehlung an die Verwaltung zu geben. Die Stadt Donaueschingen selbst besitzt ebenfalls diverse Grundstücke in allen Jagdbezirken, ist also auch immer stimmberechtigte Jagdgenossin und kann hierbei die Interessen ihrer Ortsteile vertreten.

**2. Die tatsächliche Verwaltung der Jagdgenossenschaften wird auf die Ortsverwaltungen übertragen.**

D.h. jede Jagdgenossenschaftsverwaltung (Ortsverwaltung) für sich regelt alle die Jagdgenossenschaften betreffenden Belange selbstständig; Jagdvorstand wäre der Ortschaftsrat.

**3. Grundsätzlich ist auch eine Mischform aus Variante 1 und 2 möglich.**

So könnte sich beispielhaft ein Ortsteil für die Variante 2 aussprechen und die restlichen Ortsteile sich der Variante 1 anschließen.

Die Verwaltung erachtet die Variante 1 als am zielführendsten, da bei dieser Variante es sich um diejenige mit der schlankesten Struktur handelt. Satzungsänderungen, Neuverpachtungen, etc. können in einem Verwaltungsakt vorbereitet und auch in einer Sitzung beschlossen werden. Auch entsteht dadurch kein Mehraufwand für die Ortsteile. Die Untere Jagdbehörde empfiehlt ebenfalls das Modell Variante 1. Diese Variante nutzen auch viele Nachbargemeinden. Das Ausgangsszenario „Donaueschingen“ gibt es in keiner anderen Gemeinde des Schwarzwald-Baar-Kreises.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat für die Flächen der Gemarkung Donaueschingen - und den Ortschaftsräten für die jeweilige Gemarkung - die Zustimmung zur Variante 1.

Grundsätzlich haben die Ortsteile die Möglichkeit, sich im jeweiligen Ortschaftsrat für die Variante 2 auszusprechen. Dann würde ggf. das Mischmodell Variante 3 entstehen.

Zum Drucktermin der Sitzungsvorlage lagen noch nicht alle Rückmeldungen aus den Ortsteilen vor. Gegebenenfalls kann in der Sitzung zur Entscheidung der Ortschaften berichtet werden.

## II. Erforderliche Satzungsänderung

Sitzungen der Jagdgenossenschaft(en) sind zukünftig spätestens alle **sechs Jahre** durchzuführen. Die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat darf nach den gesetzlichen Neuerungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) nur noch auf sechs Jahre erfolgen.

Eine entsprechende Anpassung in der Satzung der Jagdgenossenschaft(en) ist vorzunehmen. Die Satzungen sind zuletzt 2002 aktualisiert worden. Diese Aktualisierung soll kombiniert mit den weiteren Themen (Beratung Zusammenschluss und Neuverpachtung) erfolgen.

Aufgrund des Sechs-Jahres-Rhythmus empfiehlt es sich, auch die Jagdverpachtungen auf sechs Jahre vorzunehmen (vgl. Ausblick Neuverpachtung).

## III. Einberufung der Versammlungen der Jagdgenossenschaften

Wie erläutert, ist der Gemeinderat auch Gemeindevorstand in den acht einzelnen Jagdgenossenschaften. Formal ist die Einberufung der anstehenden Versammlungen daher vom Gemeinderat zu beschließen.

### **Ausblick zu anstehenden Jagd-Neuverpachtung(en)**

Eine intensive Bejagung bildet das Fundament für die Erreichung der Waldbaulichen Ziele und ist somit zum Erhalt und Entwicklung der städtischen Forstflächen unabdingbar.

Die Jagdpachtverträge der einzelnen Jagdreviere wurden zuletzt - auf 9 Jahre - (01.04.2013 bis 31.03.2022) geschlossen. In einzelnen Jagdrevieren waren in diesem Zeitraum bereits Anpassungen erforderlich. Als **Anlage** beigefügt ist eine Übersicht der aktuellen Jagdreviere und Angaben zur Vertragslaufzeit. Die Neuverpachtung zum **01.04.2022** muss nun vorbereitet werden.

Folgende Vorarbeiten sind erfolgt:

- Mit den Ortsvorstehern wurde im März 2021 (Ortsvorstehergespräch) die Eckdaten für die Neuverpachtung besprochen.
- Die bisherigen Jagdpächter wurden - nach Rücksprache mit den Ortsverwaltungen und Revierleitern - angefragt, ob sie an einer Fortsetzung des Pachtverhältnisses interessiert sind. Nach heutigem Stand sind nur wenige Neu-Verpachtungen erforderlich.
- Der bisherige Jagdpachtvertrag wurde zusammen mit der Unteren Jagdbehörde überprüft. Kleine erforderliche Änderungen, z.B. die Anpassung der Rechtsgrundlagen auf das JWMG, wurden hierbei berücksichtigt / eingearbeitet.
- Angliederungsverträge zu bestimmten Jagdrevieren müssen parallel erneuert werden, z.B. Heidenhofen und Mistelbrunn - die Vorbereitungen laufen.

- Die Aktualisierung des Jagdkatasters wurde beauftragt und wird vom Landratsamt durchgeführt.
- Etwaige Grenzveränderungen wurden wegen der Anpassung der Jagdbezirke geprüft, es sind keine Änderungen erforderlich.
- Bezüglich der Pachtdauer schlägt die Verwaltung eine Verkürzung von bisher 9 Jahre auf 6 Jahre vor. Hauptgrund für diese Anpassung ist die bereits erläuterte, gesetzlich erforderliche Änderung in den Satzungen der Jagdgenossenschaft(en). Hier sind zukünftig im 6-Jahres-Rhythmus Versammlungen durchzuführen.

Die Versammlungen der Jagdgenossenschaften in den Teilorten sollen über die nächsten Wochen einberufen werden (Corona bedingt gilt voraussichtlich 3G und Maskenpflicht). Vorgehen ist, dass der Technische Ausschuss in der Sitzung am 08.03.2022 (nichtöffentlich) über die Neuverpachtung der fünf Reviere der Gemarkung Donaueschingen entscheidet.

1
3
7
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Gemeinsamen Jagdgenossenschaft und zur Jagd-Neuverpachtung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt gem. Ziffer III die Einberufen der acht Jagdgenossenschaften. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.
3. Der Gemeinderat stimmt (für die Gemarkung Donaueschingen) dem Zusammenschluss zu einer Gemeinsamen Jagdgenossenschaft (Donaueschingen und Teilorte) zu. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass es den Ortsteilen freisteht, sich gegen einen Zusammenschluss zu entscheiden. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung erforderlichen Schritte einzuleiten und den Gemeinderat über die Ergebnisse zu informieren.

Beratung: